Präambel/Promulgationsklausel
Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat gemäß § 33 und § 52a Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 (im Folgenden kurz als StR bezeichnet) am XX.XX.XXXX beschlossen:

Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Salzburg (StRH-GO)

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen
§ 1

Im Rahmen dieser Geschäftsordnung gilt als:

a. Leitung: der Stadtrechnungshofdirektor oder die Stadtrechnungshofdirektorin,
b. geprüfte Stelle: jene Stelle, auf die sich die Prüftätigkeit bezieht.

Abschnitt II

Organisation

Stellung
§ 2

(1) Zur Besorgung der Gebarungskontrolle ist gemäß § 33 Abs 2 StR ein Stadtrechnungshof eingerichtet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben des Stadtrechnungshofes sind in den §§ 52 bis 52b StR enthalten.

(3) Dem Stadtrechnungshof kommt die Stellung einer Abteilung zu.

(4) Die Leitung ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bei der Besorgung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere bei der Auswahl der Prüfobjekte, der Planung, der Durchführung und Berichterstattung sowie der Nachverfolgung der Empfehlungen an keinerlei Weisungen gebunden. Bedienstete, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, sind in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen der Leitung gebunden.

(5) Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles kann der Stadtrechnungshof geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen geschehen ist, vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zu beeiden. Sie sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(6) Wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich ist, kann der Stadtrechnungshof auch Personen, die nicht bei der geprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen heranziehen.

(7) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Stadtrechnungshofes zu unterrichten.

Personal- und Sachaufwand
§ 3

(1) Der Stadtrechnungshof besteht aus der Leitung (dem Stadtrechnungshofdirektor oder der Stadtrechnungshofdirektorin), dem Direktor-Stellvertreter oder der Direktor-Stellvertreterin und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter, die dem Stadtrechnungshof nach Maßgabe des Dienstposten- und Stellenplans beizustellen sind.

(2) Für den Voranschlagsentwurf hat die Leitung dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einen Vorschlag hinsichtlich jener Teilbereiche des Voranschlags und des Stellenplans für das nächstfolgende Finanzjahr bekanntzugeben, die den Stadtrechnungshof betreffen. Die finanziellen Erfordernisse sind im Wege des Voranschlagserstellungsprozesses und die personellen Erfordernisse mittels Stellenplananmeldungen vorzunehmen. Der Vorschlag ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin gem. § 52 Abs 4 StR gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zu übermitteln.

(3) Die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Stadtrechnungshofes sind im Voranschlag vollständig auf einem eigenen Ansatz zu erfassen.

Leitung des Stadtrechnungshofes
§ 4

(1) Die Leitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller im Stadtrechnungshof tätigen Bediensteten und leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit.

(2) Im Fall der Verhinderung der Leitung kommen deren Rechte und Pflichten der Stellvertretung zu. Die Stellvertretung ist vom Stadtsenat aus dem Kreis der Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof eine Prüftätigkeit ausüben, zu bestellen. Erfolgt keine Bestellung oder ist auch diese Person verhindert, vertritt die Leitung der oder die ranghöchste Bedienstete des Stadtrechnungshofes, der oder die eine Prüftätigkeit ausübt, bei gleichem Rang entscheidet das Lebensalter. Dies gilt auch, wenn die Leitung vakant ist.

(3) Der Leitung kommt für die Bestellung und Abberufung der Stellvertretung sowie der Prüfer und Prüferinnen im Stadtrechnungshof ein Vorschlagsrecht an den Stadtsenat zu (§ 36 Abs 2 lit h StR).

(4) Anfragen von Medien an den Stadtrechnungshof können von diesem beantwortet werden. Über diese Anfragen ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie die

in der Stadt zuständige Stelle für Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Öffentlichkeitsarbeit hat ausschließlich über die in der Stadt dafür zuständige Stelle zu erfolgen.

(6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen. An den Sitzungen des Stadtsenates und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates ist die Leitung nur insoweit berechtigt teilzunehmen, als Geschäftsstücke behandelt werden, die den Stadtrechnungshof betreffen.

Abschnitt III

Kontrolle und Prüfung

Aufgaben
§ 5

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung der Gebarung (§ 52a Abs 1 StR)
 a. der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Amtssachaufwandes in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches;
 b. der städtischen Unternehmungen;
 c. der Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
 d. der Stiftungen, Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von Organen der Stadt verwaltet werden;
 e. sonstiger Einrichtungen, die von der Stadt finanziert oder gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit der Kontrolle einverstanden ist.

(2) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung auf die widmungsgemäße Verwendung (§ 20a Abs 5 StR).

(3) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Überprüfung der Spendenlisten der Fraktionen auf Vollständigkeit (§ 20b Abs 2 StR).

(4) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Prüfung von im Projektstadium befindlichen Bauführungen aller Art, aus der der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen und deren Beschlussfassung dem Gemeinderat zukommt (Projektkontrollen) (§ 52a Abs 4 StR).

(5) Der Stadtrechnungshof kann im Einzelfall mit der Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

Prüfaufträge
§ 6

(1) Die Prüfungen durch den Stadtrechnungshof erfolgen von Amts wegen oder über schriftlichen Auftrag der gemäß § 52a Abs 2 StR vorgesehenen Berechtigten.

(2) Der Prüfauftrag hat schriftlich zu erfolgen und soll den Prüfungsgegenstand und den Prüfauftrag möglichst genau bezeichnen. Dem Stadtrechnungshof steht die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung von Prüfaufträgen nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen frei.

(3) Vor der Einleitung amtswegiger Prüfungen sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Kontrollausschuss zu informieren.

(4) Der Rechnungsabschluss und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR sind jedenfalls von Amts wegen zu prüfen.

(5) Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung sowie der Spendenlisten auf Vollständigkeit erfolgt ebenfalls amtswegig.

(6) Die Leitung hat für die Bearbeitung eines Prüfauftrages die Prüfer und Prüferinnen zu bestimmen.

Prüfungskriterien
§ 7

Der Stadtrechnungshof beurteilt die im Rahmen der Gebarungskontrolle geprüften Tätigkeiten grundsätzlich nach den Kriterien der

a. ziffernmäßigen Richtigkeit,
b. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften,
c. Sparsamkeit,
d. Wirtschaftlichkeit und
e. Zweckmäßigkeit.

Einflussnahmeverbot
§ 8

Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder die Führung der der Kontrolle unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen steht dem Stadtrechnungshof nicht zu.

Abschnitt IV

Besondere Dienstpflichten und Verantwortlichkeiten

Unvereinbarkeiten
§ 9

(1) Prüfer und Prüferinnen des Stadtrechnungshofes dürfen bei der Prüfung ihres früheren Tätigkeitsbereiches bis zum Ablauf des ihrem Ausscheiden folgenden zweiten Verwaltungsjahres nicht herangezogen werden.

(2) Liegen Gründe vor, die eine völlige Unbefangenheit eines Prüfers oder einer Prüferin in einem Prüfungsfall in Zweifel stellen, so hat die Leitung diesen Prüfer oder diese Prüferin für die Prüftätigkeit nicht einzusetzen oder damit nicht mehr weiter zu befassen. Jeder Prüfer und jede Prüferin hat das Vorliegen allfälliger Befangenheitsgründe der Leitung mitzuteilen.

Besondere Dienstpflichten für Prüferinnen und Prüfer
§ 10

(1) Die Prüfer und Prüferinnen des Stadtrechnungshofes haben die ihnen von der Leitung übertragenen Aufgaben und Funktionen zu erfüllen und sich in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausmaß weiterzubilden.

(2) Jede Prüfung ist sorgfältig, objektiv, verantwortungsbewusst und unabhängig gegenüber der geprüften Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen achten auf ein ordnungsgemäßes, wirksames und wirtschaftliches Verfahren.

(4) Jede Prüfung ist von den Prüfern und Prüferinnen ausreichend zu dokumentieren.

Besondere Berichtspflichten
§ 11

(1) Sollte sich bei Durchführung der Prüfung ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung oder erhebliche Dienstpflichtverletzungen ergeben, hat der Prüfer oder die Prüferin der Leitung darüber zu berichten. Die Leitung hat darüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin im schriftlichen Wege unverzüglich zu berichten.

(2) Gewinnt ein Prüfer oder eine Prüferin des Stadtrechnungshofes im Zuge einer Prüfung die Überzeugung, dass die geprüfte Gebarung schwerwiegende Mängel aufweist, so hat er oder sie dies unverzüglich der Leitung zu berichten.

Abschnitt V

Prüfverfahren und -befugnisse

Verständigung der geprüften Stelle
§ 12

Die Leitung hat die geprüfte Stelle vom Beginn einer Prüfung schriftlich zu verständigen. Im Rahmen der Verständigung ist der geprüften Stelle der schriftliche Prüfauftrag nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Einschau- und Auskunftsrechte
§ 13

Der Stadtrechnungshof ist berechtigt, von allen geprüften Stellen jede für die Ausübung der Kontrolltätigkeit erforderliche Auskunft zu verlangen sowie die Einsicht in gebarungsrelevante Akten und Unterlagen zu Prüfzwecken zu erhalten und Auskünfte von einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzuholen.

Übermittlung von Unterlagen, Auskunftspflicht
§ 14

(1) Alle geprüften Stellen sind insbesondere verpflichtet,
 a. die Prüfungen des Stadtrechnungshofes in jeder Weise zu ermöglichen;
 b. dem Stadtrechnungshof die verlangten Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, angeforderte Unterlagen zu übermitteln und jedem sonstigen zum Zwecke der Überprüfung im einzelnen Fall gestellten Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

(2) Die Einschau in elektronisch geführte Akten bzw gebarungsrelevante Unterlagen der geprüften Dienststelle des Magistrates/der Stadtverwaltung kann dem Stadtrechnungshof für konkrete Prüfungen ermöglicht werden.

Prüfverfahren
§ 15

(1) Der Stadtrechnungshof bestimmt das Verfahren seiner Prüfungen selbst.

(2) In Durchführung ihrer Aufgaben verkehren die Prüfer und Prüferinnen des Stadtrechnungshofes mit allen geprüften Stellen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unmittelbar.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen sind mit Zustimmung der Leitung berechtigt, Überprüfungen (z. B. Kassenprüfungen, Lokalerhebungen) jederzeit und uneingeschränkt auch ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen. Die jeweiligen Leiter

oder Leiterinnen der geprüften Stelle sind jedoch bei Beginn der Prüfungstätigkeit hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Kontrolle hat derart zu erfolgen, dass die Amtstätigkeit bzw der Betrieb der geprüften Stelle keine unnötige Behinderung erfährt.

Prüfbehinderung
§ 16

Die Leitung hat wesentliche Behinderungen der Kontrolle dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und, bei geprüften Stellen innerhalb des Magistrates, auch dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin mitzuteilen.

Dienstverkehr mit den übrigen Dienststellen
§ 17

Der Stadtrechnungshof hat ein Einsichtnahmerecht in alle Tagesordnungen inklusive der entsprechenden Anträge des Gemeinderates, Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse, ebenso in die Verhandlungsschriften (Protokolle) über sämtliche Sitzungen dieser Organe.

Abschnitt VI

Berichterstattung und Veröffentlichung

Berichterstattung über Prüfungen
§ 18

(1) Nach Abschluss der Prüftätigkeit ist vom Stadtrechnungshof ein Rohbericht zu verfassen, in welchem die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen enthalten sind.

(2) Der Rohbericht ist der geprüften Stelle zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer vom Stadtrechnungshof zu bestimmenden angemessenen, im Allgemeinen 6 Wochen nicht übersteigenden Frist, zu übermitteln.

(3) Nach Einlangen der Stellungnahme der geprüften Stelle hat unter Vorsitz der Leitung eine Schlussbesprechung mit den verantwortlichen Vertretern der geprüften Stelle statt zu finden. Über die Schlussbesprechung ist ein Ergebnisprotokoll abzufassen.

(4) Nach der Schlussbesprechung ist vom Stadtrechnungshof der Endbericht zu verfassen. In diesem sind zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen die abweichenden oder ergänzenden Stellungnahmen der geprüften Stelle sowie die Erwiderung des Stadtrechnungshofes einzuarbeiten.

(5) Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden in Prüfberichten nur insoweit erwähnt, als die Kenntnis dieser Daten eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung der Kontrollbefugnisse des Gemeinderates erforderlich ist. Insbesondere werden natürliche Personen grundsätzlich nicht namentlich, sondern nur in anonymisierter Form genannt.

(6) Der Endbericht ist der geprüften Stelle zu übermitteln.

(7) Der Stadtrechnungshof hat über das Prüfungsergebnis dem Organ, das den Prüfungsauftrag erteilt hat, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder einer Fraktion (§ 52a Abs 2 StR) auch dem Kontrollausschuss, zu berichten. Der Prüfbericht ist den Organen unmittelbar zuzuleiten. Die Übermittlung hat im Wege der Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen. Zeitgleich mit dieser Übermittlung ist der Bericht dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin vorzulegen. Dieser oder diese hat das Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Gutachten und Berichte
§ 19

(1) Gutachten (§ 52a Abs 1 letzter Satz StR), die seitens des Stadtrechnungshofes im Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erstattet werden, sind dem auftraggebenden Organ vorzulegen.

(2) Auf Grund eines Überprüfungsersuchens des Magistratsdirektors oder der Magistratsdirektorin ergehende Berichte sind unmittelbar dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin zu übersenden.

Veröffentlichung von Prüfberichten
§ 20

(1) Die Prüfberichte sind auf der Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gleichzeitig mit der Übermittlung an die Organe zu erfolgen.

(2) Bei der Veröffentlichung sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz schutzwürdiger personenbezogener Daten und auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu treffen.

Vollzug der Empfehlungen
§ 21

Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch das zuständige Organ dem Stadtrechnungshof über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten (Vollzugsbericht). Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss halbjährlich einen Bericht über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen zu erstatten.

Tätigkeitsbericht
§ 22

Der Stadtrechnungshof hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Gemeinderat einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes vorzulegen.

Abschnitt VII

Projektkontrolle

Präambel
§ 23

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt gem § 52a Abs 4 StR die Prüfung von im Projektstadium befindlichen Bauführungen aller Art, aus der der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen und deren Beschlussfassung dem Gemeinderat zukommt (Projektkontrollen).

(2) Ziel der Projektkontrolle ist es, vor Beschlussfassung und Umsetzung einer Bauführung das geplante Bauprojekt in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und damit implizit auch auf die Notwendigkeit an und für sich zu prüfen.

(3) In diesem Abschnitt der Geschäftsordnung werden gemäß § 52a Abs 4 StR die näheren Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren der Prüfung und die Prüfobjekte getroffen.

Begriffsbestimmungen
§ 24

Im Rahmen der Projektkontrolle gelten als:

a. Gesamtkosten: Alle Kosten der Kostenbereiche 1 bis 9 gemäß ÖNorm B 1801-1 in Netto. Der Kostenbereich 0 ist nicht Bestandteil der Gesamtkosten.
b. (Nutzer)Abteilung: Jene Abteilung, die den Amtsbericht (Vorlagebericht) im Sinne der Geschäftsordnung des Magistrates (MGO) vorlegt.

Prüfobjekte
§ 25

(1) Der Projektkontrolle unterliegen Bauprojekte

a. der Stadtgemeinde Salzburg;
b. von Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
c. der Stadtgemeinde Salzburg, die nicht in Eigenverantwortung, sondern von einem Bauträger errichtet werden oder
d. von sonstigen Einrichtungen.

(2) Von der Projektkontrolle sind alle Bauprojekte gemäß Abs 1 erfasst, welche auf Grund der ermittelten Gesamtkosten gemäß den im Anhang zur Gemeinderats-geschäftsordnung (GGO) festgelegten Wertgrenzen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen und eine Mitfinanzierung der Stadt von mindestens 25 % der Gesamtkosten vorliegt. Sollte eine Mitfinanzierung von weniger als 25 % der

Gesamtkosten vorliegen, ist eine Projektkontrolle nur nach vorheriger Beschlussfassung des Gemeinderates durchzuführen.

(3) Ausgenommen von der Projektkontrolle sind Kanal- und Straßenbauprojekte als Linienbauwerke.

(4) Vergabeamtsberichte sind keiner Projektkontrolle zu unterziehen, sofern im Vorfeld zum Bauprojekt bereits eine Projektkontrolle zum Grundsatz- bzw Umsetzungsamtsbericht erstattet wurde.

Art der Prüfung
§ 26

(1) Im Rahmen einer Projektkontrolle sollen die vorgelegten Unterlagen auf Schlüssigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Eignung des geplanten Bauprojektes auf Umsetzung, und nach den allgemeinen Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden.

(2) Bei der Projektkontrolle sind insbesondere folgende Aspekte zu beurteilen:
 a. Raum- und Funktionsprogramm
 b. Kostenplanung
 c. Terminplanung
 d. Projektorganisation
 e. Qualitäten

Prüfverfahren
§ 27

(1) Die zuständige (Nutzer)Abteilung erstellt für Bauprojekte (§ 25) einen Amtsberichtsentwurf. Dieser enthält insbesondere eine Beschreibung des Projekts, eine Beschreibung der Projektorganisation, die geplanten Gesamtkosten, die Terminplanung, die Qualitäten und die Folgekosten.

(2) Der Amtsberichtsentwurf (samt Beilagen) ist von der zuständigen (Nutzer)Abteilung an den Stadtrechnungshof weiterzuleiten.

(3) Dem Stadtrechnungshof sind zusätzlich zum Amtsberichtsentwurf von der (Nutzer)Abteilung zumindest folgende Informationen zu übermitteln:
 a. der Bedarf anhand eines Raum- und Funktionsprogrammes
 b. die Planungsergebnisse
 c. die voraussichtlichen Gesamtkosten laut ÖNorm B1801-1
 d. eine Gesamtübersicht der Kosten inklusive projektindizierte Kosten anderer Ämter/Abteilungen
 e. die voraussichtlichen Folgekosten
 f. die Angaben der Kostenbeteiligungen Dritter
 g. die voraussichtliche Projektorganisation

(4) Der Stadtrechnungshof erstellt aus dem Prüfergebnis einen Projektkontrollbericht, der an die (Nutzer)Abteilung weitergeleitet wird.

(5) Der Projektkontrollbericht wird innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der vollständigen Unterlagen (Abs 2 und 3) beim Stadtrechnungshof an die (Nutzer)Abteilung weitergeleitet.

(6) Die (Nutzer)Abteilung erstellt den abschließenden Amtsbericht, dem der Projektkontrollbericht beiliegt. Im abschließenden Amtsbericht nimmt die (Nutzer)Abteilung zu den Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Stellung. Der abschließende Amtsbericht ist dann dem zuständigen Kollegialorgan vorzulegen.

(7) Die §§ 8 – 11, 13 – 16 dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Projektkontrolle.

Verzicht auf die Projektkontrolle
§ 28

(1) Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Beschlussfassung über ein Bauprojekt auch ohne vorangehende Prüfung durch den Stadtrechnungshof vornehmen:

a. sofern zwingende, dringliche Gründe vorliegen, die eine Beschlussfassung des Gemeinderates ohne Durchführung einer Projektkontrolle erfordern;
b. sofern der Stadtrechnungshof zum Ergebnis kommt, dass eine Projektkontrolle zum aktuellen Projektstand nicht zielführend ist.

(2) Der Verzicht auf die Projektkontrolle ist von der (Nutzer)Abteilung mit einer entsprechenden Begründung in den Amtsbericht und den Amtsvorschlag mitaufzunehmen.

Abschnitt VIII

Inkrafttreten
§ 29

Die Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Salzburg (StRH-GO) tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur